

Auftraggeber: Stadt Mainz

**Stadt Mainz Laubenheim - BPlan (L65)
"Henry-Moisand-Straße"
Artenschutzrechtliches Gutachten**

Überarbeiteter Endbericht

Projektbearbeitung:

Dipl.-Biol Jens Tauchert

mit

Dr. Andreas Kaiser

Beratungsgesellschaft NATUR dbR

Dr. Lukas Dörr · Malte Fuhrmann · Jens Tauchert · Dr. Gabi Wiesel-Dörr

Alemannenstraße 3

D-55299 Nackenheim

Tel.: 0 61 35 - 85 44 · Fax: 0 61 35 - 95 08 76

mailto:Tauchert@BGNATUR.de www.BGNATUR.de

Nackenheim, den 22.11.2011

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS	1
2	RECHTLICHER HINTERGRUND	1
3	METHODEN UND ERGEBNISSE.....	4
3.1	Untersuchungsrahmen.....	5
3.2	Biotoptypen	6
3.3	Baumbestand.....	7
3.4	Avifauna / Vögel	10
3.4.1	Bewertung.....	14
3.4.2	Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten.....	15
3.5	Sonstige streng geschützte Arten	19
4	PLANUNGSHINWEISE	20
4.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	20
4.2	Sicherungs- und Eingriffsminderungsmaßnahmen	20
4.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	20
5	ZUSAMMENFASSUNG	21
6	LITERATUR	21
7	ANLAGEN	24
7.1	Photodokumentation.....	26

1 Anlass

Mit dem Bebauungsplan soll eine Grün-, Brachfläche, die durch den Geltungsbereich des L 36 als Sondergebiet Schule festgesetzt war, einer Doppel- und Reihenhausbauung zugeführt werden. Das Plangebiet wird über eine T-förmige Erschließung über die Henry-Moisand-Straße angebunden. Die Umsetzung der Planung erfolgt im Rahmen eines Verfahrens nach § 13a BauGB, so dass kein Umweltbericht erforderlich ist, gleichwohl ist der Artenschutz bei dem Vorhaben zu berücksichtigen.

2 Rechtlicher Hintergrund

Zu den besonders geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gehören:

- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 EU-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“¹
- europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG; „Vogelschutzrichtlinie“²
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 BArtSchVO „Bundesartenschutzverordnung“

¹ Die FloraFaunaHabitat-Richtlinie 92/43/EWG enthält drei Anhänge mit zu schützenden Arten:

Anhang II beinhaltet "Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen"; darunter befinden sich prioritäre Pflanzen- und Tierarten, die so bedroht sind, dass der Europäischen Gemeinschaft für deren Erhaltung "besondere Verantwortung" zukommt. Ihre Habitate sind neben den Anhang I-Lebensraumtypen essenzielle Bestandteile des europäischen Netzes NATURA 2000.

Anhang IV enthält "streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse" und bezieht sich auf die "Artenschutz"-Artikel 12 und 13 FFH-RL, wobei zahlreiche Arten gleichzeitig auch in Anhang II enthalten sind.

In Anhang V sind Arten aufgelistet, für die nach Artikel 14 FFH-RL Entnahme und Nutzung zu regeln sind. Vor allem die im Wasser lebenden "nutzbaren" Arten (Seehund, Robben, div. Fische, Flussperlmuschel, Krebse) stehen meist auch schon im Anhang II.

Zentrales Element der FFH-RL ist das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2:

Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten."

² Die Vogelschutzrichtlinie betrifft (Artikel 1) „(1) ...die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.

(2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Zu den streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gehören besonders geschützte Arten:

- des Anhangs A der EG-VO 338/97 EU-Artenschutzverordnung
- des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“
- der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO „Bundesartenschutzverordnung“

Nach § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 06. August 2009 – BGBl. Teil I, Nr. 55, S. 2542 – 2578, in Kraft getreten am 01.03.2010) dürfen wild lebende Tiere nicht mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet werden. Es ist ferner unerlaubt, ihre „Lebensstätten nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören, soweit sich aus § 44 Abs. 1 kein strengerer Schutz ergibt.“

Folgende artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände können daher zum Tragen kommen:

§ 44 Abs. 1 BNatSchG

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Der neue § 44 Abs. 5 BNatSchG schränkt dies für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 18 BNatSchG, bzw. nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässige Vorhaben dahin gehend ein, dass

1. die Verbote nur für auf europäischer Ebene geschützte Arten (also FFH-Anhang-IV-Arten und europäische Vogelarten) gelten und
2. ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 (und in diesem Zusammenhang auf das Tötungsverbot) nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird; hierbei können ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte "CEF-Maßnahmen") berücksichtigt werden.

(BNatSchG 2010, gültig ab 01.03.2010)

In der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV, in der Neufassung vom 16. Februar 2005 – BGBl. Teil I, Nr. 11, S. 258 – 317) sind „Säugetiere – Mammalia spp.“ und

damit auch alle Fledermausarten und Bilche (Anm. Siebenschläfer, Gartenschläfer ...) sowie einige Vogelarten und alle einheimischen Reptilien in Anhang 1 Spalte 2 gemäß § 1 „unter besonderen Schutz gestellt“ worden

Eine „Ruhestätte“ im Sinne dieses Gesetzes ist auch ein saisonal verlassenes Quartier, dessen regelmäßige Wiederbesiedlung wahrscheinlich ist (z.B. Spechthöhle, Fledermausquartier).

Nach §15(1) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und (2) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Für Vorhaben im Innenbereich nach §34 BauGB ist §15 BNatSchG nicht anzuwenden, sondern der §18(2)S. 1 BNatSchG.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für große Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- **das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und**
- **das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.**

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

3 Methoden und Ergebnisse

Das Untersuchungsgebiet liegt im Innenbereich des Ortsteils Mainz-Laubenheim zwischen Kirche und Friedhof, Grundschule und Wohnbebauung (Abbildung 1).



Abbildung 1: Aktuelles Luftbild des Untersuchungsgebiets (roter Umriss).

3.1 Untersuchungsrahmen

Aufgrund der im Rahmen einer ersten Inaugenscheinnahme vorgefundenen Biotop-typen und der damit verbundenen Lebensraumeignung für bestimmte Tiergruppen, wurde der Untersuchungsrahmen bestimmt. Das Ergebnis zeigt die Tabelle 1.

Tabelle 1: Potenziell betroffene Artengruppen.

Artengruppe	Untersuchungsrahmen
Flora	relevante Vorkommen (insb. auch besonders oder streng ge-schützte Arten) sind im Eingriffsgebiet nicht zu erwarten
Gefäßpflanzen	Keine Informationen vorliegend
Moose / Flechten / Pil-ze	Keine Informationen vorliegend
Fauna	
Säugetiere	planungsrelevante Vorkommen sind aufgrund der Lage nicht zu erwarten – kein Untersuchungsgegenstand
Fledermäuse	Experteneinschätzung: peripheres Jagdhabitat für Zwergfle-dermäuse und Langohrfledermäuse; Ausschluss von Wochen-stubenquartieren durch fehlendes Quartierangebot
Vögel	Übersichtskartierung
Amphibien	keine Vorkommen zu erwarten – kein Untersuchungsgegen-stand
Reptilien	Erfassung und Potenzialbewertung im Rahmen der Untersu-chung
Fische / Rundmäuler	Keine geeigneten Habitate vorhanden
Käfer	aufgrund der Ausprägung der Biotope sind relevante Vor-kommen (insb. auch besonders oder streng geschützte Arten) nicht zu erwarten – kein Untersuchungsgegenstand
Libellen	keine Vorkommen zu erwarten – kein Untersuchungsgegen-stand
Schmetterlinge Tagfalter Nachtfalter	relevante Vorkommen (insb. auch besonders oder streng ge-schützte Arten) sind nicht zu erwarten – Übersichtskartierung
Heuschrecken	relevante Vorkommen (insb. auch besonders oder streng ge-schützte Arten) sind nicht zu erwarten – Übersichtskartierung
Weichtiere / Krebstiere	relevante Vorkommen (insb. auch besonders oder streng ge-schützte Arten) sind nicht zu erwarten – kein Untersuchungsgegenstand

3.2 Biototypen

Die vorgefundenen Biototypen sind in Abbildung 2 dargestellt.

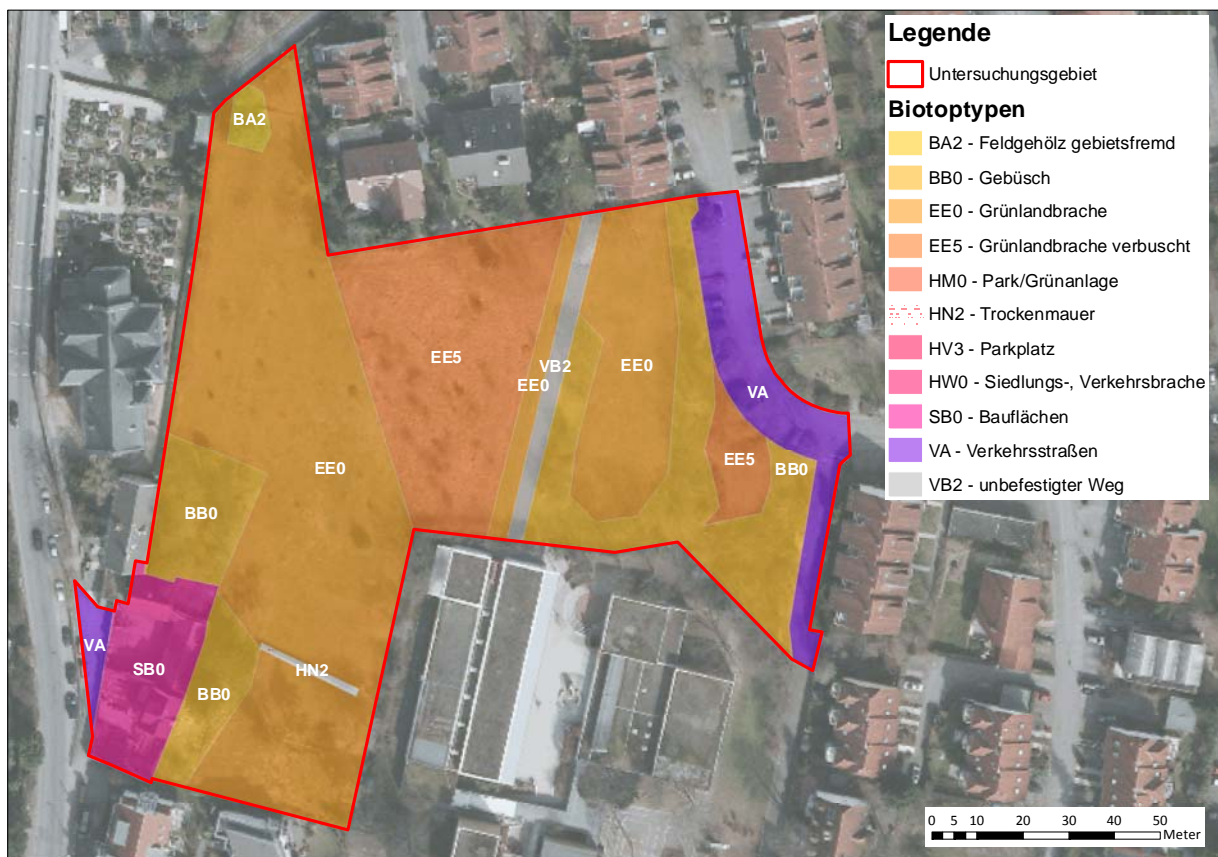


Abbildung 2: Biototypenkarte des Untersuchungsgebiets.

Tabelle 2: Hauptsächlich vorkommende Pflanzenarten

Strauchschicht/Solitärsträucher

Hartriegel - *Cornus sanguineus*

Spierstrauch – *Spiraea spec.*

Schneeball – *Viburnum spec.*

Kiefer – *Pinus spec.*

Sommerflieder – *Buddleja spec.*

Kornelkirsche – *Cornus mas*

Weißdorn – *Crateagus spec.*

Krautschicht/Grünland

Glatthafer - *Arrhenatherum elatius*

Ehrenpreisartige - *Veronica spec.*

Wicken – *Vicia spec.*

Gänseblümchen – *Bellis perennis*

Hirtentäschelkraut - *Capsella bursa-pastoris*

Hahnenfußartige – *Ranunculus spec.*

Löwenzahn - *Taraxacum sect. Ruderalia*

Spitzwegerich - *Plantago lanceolata*

3.3 Baumbestand

Der Baumbestand im Untersuchungsgebiet reduziert sich auf den östlichen Teil im Bereich der Verkehrswege und wurde sicherlich im Rahmen der Erschließungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum angrenzenden Baugebiet gepflanzt (Abbildung 3).

Die Stammumfänge der Bäume wurden vermessen und Stamm und Kronenbereich auf Nutzung oder Hinweise im Hinblick auf die Nutzung durch streng oder besonders geschützte Vögel oder Fledermäuse hin untersucht.

Es fanden sich mehrere Spechthöhlen oder vergleichbare potenzielle Stammquartiere ausschließlich im Bereich der zum Teil abgängigen Altbäume südöstlich der Kirche.

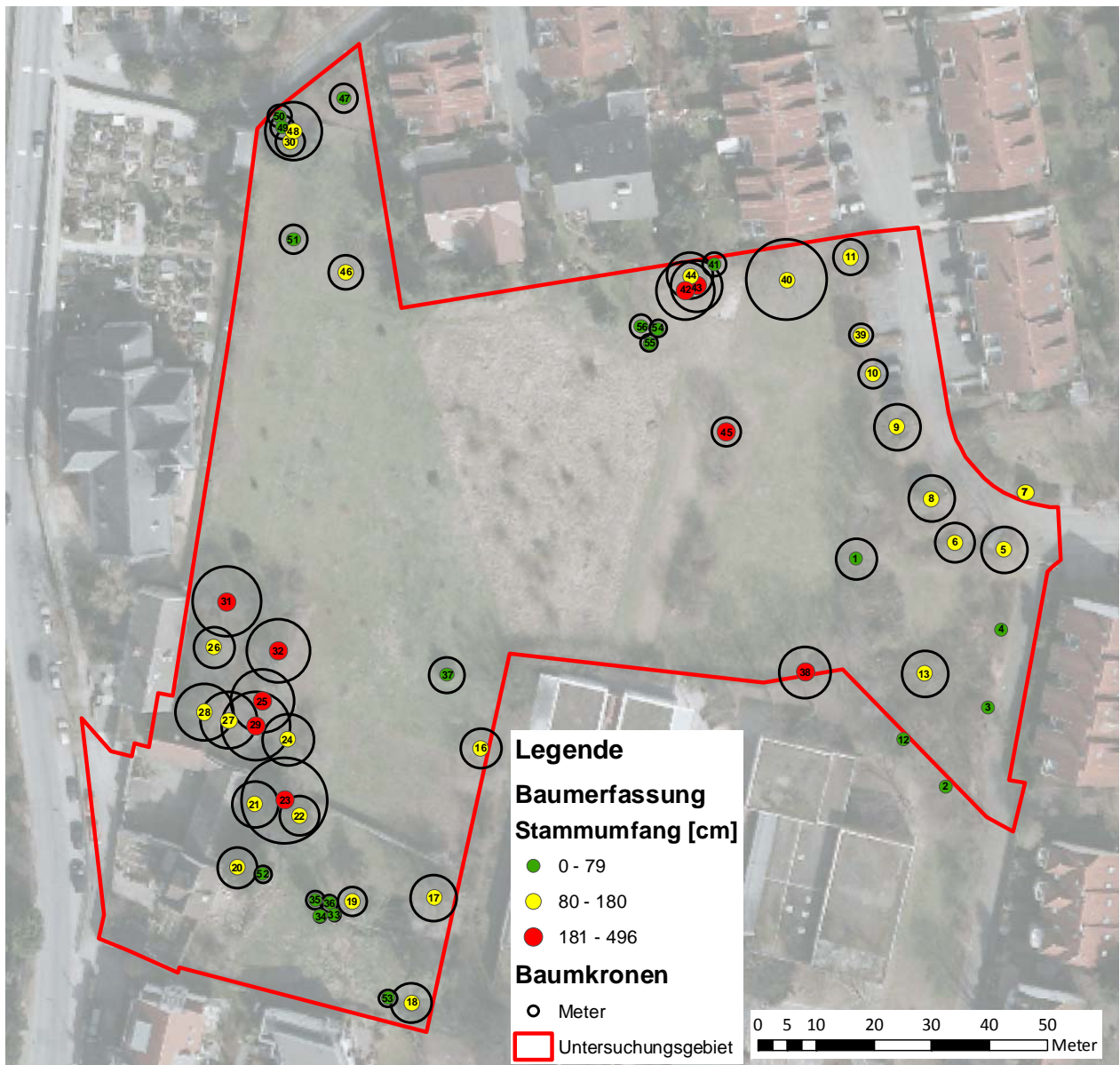


Abbildung 3: Baumbestand im Untersuchungsgebiet.

Tabelle 3: Baumarten und Stammumfang

Nr.	Art	Stammumfang	Kronendurchmesser	fällt unter Baumschutzverordnung	Spechtloch; Höhlung
1	Spitzahorn	78 cm	7 m		
2	Walnuss	außerhalb UG			
3	Robinie	70 cm	5 m		
4	Esche	65 cm	5 m		
5	Esche	120 cm	8 m	X	
6	Esche	110 cm	7 m	X	
7	Spitzahorn	außerhalb UG			
8	Esche	100 cm	8 m	X	
9	Esche	102 cm	8 m	X	
10	Kastanie	95 cm	5 m	X	
11	Kastanie	95 cm	6 m	X	
12	Spitzahorn	außerhalb UG			
13	Apfel	93 cm	8 m	X	
14	NN	außerhalb UG			
15	NN	außerhalb UG			
16	Obstbaum	110 cm	7 m	X	
17	Obstbaum	180 cm	8 m	X	
18	Kiefer	88 cm	7 m	X	
19	Kiefer	95 cm	5 m	X	
20	Fichte	100 cm	7 m	X	
21	Konifere	120 cm	8 m	X	
22	Spitzahorn	104 cm	7 m	X	
23	Eibe	250 cm	15 m	X	
24	Glockenbaum	140 cm	9 m	X	X
25	Kastanie	250 cm	11 m	X	X
26	Kastanie	142 cm	7 m	X	
27	Eiche	165 cm	10 m	X	
28	Eiche	160 cm	10 m	X	
29	Kastanie	253 cm	12 m	X	X
30	Fichte	95 cm	5 m	X	
31	Kastanie	253 cm	12 m	X	
32	Kastanie	250 cm	11 m	X	

Nr.	Art	Stamm- umfang	Kronen- durch- messer	fällt unter Baumschutz- verordnung	Spechtloch; Höhlung
33	Fichte	52 cm	2 m		
34	Fichte	47 cm	2 m		
35	Fichte	75 cm	3 m		
36	Fichte	71 cm	3 m		
37	Kiefer	44 cm	6 m		
38	Spitzahorn	231 cm	9 m	X	
39	Feldahorn	100 cm	4 m	X	
40	Walnuss	165 cm	14 m	X	
41	Spitzahorn	68 cm	4 m		
42	Bergahorn	196 cm	10 m	X	
43	Bergahorn	194 cm	9 m	X	
44	Bergahorn	125 cm	8 m	X	
45	Bergahorn	204 cm	5 m	X	
46	Nuss	98 cm	6 m	X	
47	Nuss	79 cm	5 m		
48	Kiefer	109 cm	10 m	X	
49	Fichte	33 cm	4 m		
50	Fichte	68 cm	4 m		
51	Nuss	70 cm	5 m		
52	Spitzahorn	50 cm	3 m		
53	Kirsche	59 cm	3 m		
54	Birke	65 cm	3 m		
55	Birke	60 cm	3 m		
56	Birke	70 cm	4 m		
			33 Bäume		

3.4 Avifauna / Vögel

Ziel war die Kartierung der Brutvögel in 2 Übersichtskartierungen (Tabelle 4).

Die Nachweise erfolgten hauptsächlich durch visuell-akustische Methoden (Gesang) sowie durch die Erfassung aller Beobachtungen mit dem Fernglas.

Tabelle 4: Termine der avifaunistischen Kartierungen 2010

Nr.	Datum	Zeit	Temperatur	Klima
1	23.05.2010	13:00-15:00	20°C	sonnig, trocken, Wind West
2	30.04.2010	20:00-21:00	22°C	Sonnig, trocken

Im Planungsraum (Untersuchungsgebiet, UG) wurden incl. Randbereich 19 Vogelarten während zweier Kontrollen in der Brutperiode 2010 festgestellt (Tabelle 5). Keine der im Gebiet brütenden und nachgewiesenen Arten sind nach der Roten Liste gefährdet oder nach BArtSchV/BNatSchG streng geschützt oder nach Anhang-1 der EU-VSR besonders zu schützen. Jedoch sind alle vorgefundenen Vogelarten nach BNatSchG besonders geschützt.

Tabelle 5: Avifauna Henry-Moisand-Straße Laubenheim: Nachweise April-Mai 2010. Status nach den Roten Listen, BNatSchG, BArtSchV oder im Anhang 1 der EU VSR. Abkürzungen siehe Anlagen 1 und 2.

Art	Lat. Name	Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Status Brut-Gast	IUCN 2009	Rote Liste RLP 1987	Rote Liste D 2008	VSR EU 1979	BArtSchV 2005	BNatSchG 2010
Aaskrähne (Raben-)	<i>Corvus c. corone</i>	(3)	G	LC	-	-	-	-	b
Amsel	<i>Turdus merula</i>	2-3	B	LC	-	-	-	-	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	1	B	LC	-	-	-	-	b
Elster	<i>Pica pica</i>	(3)	B-Rand	LC	-	-	-	-	b
Fitis	<i>Phyloscopus trochilus</i>	1	BV	LC	-	-	-	-	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1	B	LC	-	-	-	-	b
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	1-2	B	LC	-	-	-	-	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	1	BV	LC	-	-	-	-	b
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	1	B-Rand	LC	3	-	-	s	s
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	1	B	LC	-	-	-	-	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	1	B	LC	-	-	-	-	b
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	(2)	G	LC	-	-	-	-	b
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	(6)	G/B-Rand	LC	-	V	-	-	b
Ringeltaube	<i>Columba</i>	1-2	B	LC	-	-	-	-	b

Art	Lat. Name	Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Status Brut-Gast	IUCN 2009	Rote Liste RLP 1987	Rote Liste D 2008	VSR EU 1979	BArtSc hV 2005	BNatS chG 2010
	<i>palumbus</i>								
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	1	B-Rand	LC	-	-	-	-	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1	G	LC	-	-	-	-	b
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	1	B-Rand	LC	-	3	-	-	s
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	2	B	LC	-	-	-	-	b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	3-4	B	LC	-	-	-	-	b

Tabelle 6: Avifauna Henry-Moisand-Str Laubenheim: Gefährdete³ oder streng geschützte Vogelarten und Vogelarten auf der Vorwarnstufe (Brutvogelarten)

Art	Lat. Name	Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Status Brut-Gast	IUCN 2009	Rote Liste RLP 1987	Rote Liste D 2008	VSR EU 1979	BArtSchV 2005	BNatSchG 2010
Grünspecht - GS	<i>Picus viridis</i>	1	B-Rand	LC	3	-	-	s	s
Mehlschwalbe -ME	<i>Delichon urbica</i>	(6)	G/B-Rand	LC	-	V	-	-	b
Turteltaube -TU	<i>Streptopelia turtur</i>	1	B-Rand	LC	-	3	-	-	s

Ein Paar Grünspechte brütete südöstlich des Untersuchungsgebiets, nutzt den Wiesenbereich mit hoher Wahrscheinlichkeit als Nahrungshabitat, es wurden Bruthöhlen im Baumbestand des UG nachgewiesen, die jedoch im Jahr 2010 nicht besetzt waren. Ein Paar Turteltauben brütete in einem an das Untersuchungsgebiet westlich angrenzenden parkartigen Wohngebiet mit Baumgruppen. Mehlschwalben waren ständig im Ortsbereich nördlich der Fläche nahrungssuchend unterwegs zu beobachten.

³ Eine Gefährdungseinstufung nach den aktuellen Roten Listen hat keine Auswirkung auf den Schutzstatus gemäß BNatSchG.



Abbildung 4: Gefährdete oder streng geschützte Vogelarten Henry-Moisand-Strasse Laubenheim. GS Grünspecht, TU Turteltaube, ME Mehlschwalbe, alle außerhalb Planungsraum brütend, Nahrungsrevier reicht aber ins Gebiet.

Die nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie sind kommune Arten, die im unmittelbaren bis näheren Umfeld ausreichend Brut- und Nistmöglichkeiten finden, um im günstigen Erhaltungszustand der Population nicht beeinträchtigt zu sein.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt für den Fall, dass (wie hier) europäische Vogelarten betroffen sind, ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht vor, sobald die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Es sind zwar

Brut- und Nistmöglichkeiten europäischer Vogelarten betroffen, die ökologische Funktion bleibt jedoch gewahrt ist, weil die hier anzutreffenden Vögel auch in höherer ökologischer Qualität im angrenzenden Steinbruch Laubenheim ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden können.

Eine Auswirkung auf die lokale Population durch eine etwaig eintretende Störung während der Fortpflanzungszeit (und auch ggf. während der Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten) liegt nicht vor.

3.4.1 Bewertung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Henry-Moisand-Straße (L65)“ liegt am Nordwestrand des Siedlungsbereiches. Er ist Brut- und Lebensraum für verschiedene europäisch geschützte Vogelarten.

Dieses bedarf deshalb einer vertieften Betrachtung zu Aspekten des Artenschutzes. Es ist hierbei zu klären (vgl. Kap. 2):

- Führt das Vorhaben zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten?
- Können durch das Vorhaben besonders geschützte Tierarten gefangen, verletzt oder getötet werden?
- Werden durch das Vorhaben streng geschützte Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört, was zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt?

Verbotstatbestand „Zerstörung von Ruhestätten“

Aktuell besitzt nur eine Baumgruppe südöstlich der Kirche Spechthöhlen oder ähnliche geeignete Quartierstrukturen. Dies kann sich aber im Laufe der Jahre ändern. In dem alten Baumbestand südöstlich der Kirche sind alte Spechthöhlen und Stamm- ausfaulungen in zum Teil abgängigen Kastanien. In 2010 wurden diese jedoch nicht von Spechten als Brutstätte genutzt. Eine Nutzung als Sommerquartier von Fledermäusen, wie auch eine Wiedernutzung durch Spechte in den kommenden Jahren ist allerdings denkbar. Vor einer Fällung ist bei Vorhandensein einer (neuen) Spechthöhle unbedingt eine erneute Überprüfung auf einen eventuellen Besatz hin vorzunehmen (z. B. mit Hubsteiger und Endoskop) und es müsste im Falle einer Nutzbarkeit den Tieren ein Ersatzquartier angeboten werden (z. B. Aufhängung von Fledermauskästen und Ersatzpflanzung neuer, einheimischer Laubbäume).

Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung von Tieren“

Dies kann theoretisch bei allen Tiefbau-, Baumrodungs- und Gebäudeabrissarbeiten geschehen. Besonders hoch ist diese Gefahr aber nur in den Frühlings- bis Sommermonaten (Mitte März bis Mitte Oktober) zur Zeit der Brutaufzucht. Derartige Arbeiten sind dementsprechend in diesen Bereichen auf die anzunehmenden brut-

freien Zeiträume terminlich anzupassen (1. Oktober bis 1. März). Auch erst während Rodungs- und Abrissarbeiten entdeckte Wildtiere, wie z.B. Vögel oder Fledermäuse, sind unverzüglich der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen, damit die erforderlichen Schutz- und Rettungsmaßnahmen ergriffen werden können.

Verbotstatbestand „erhebliche Störung von Tieren“

Eine Störung von randlich brütenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden. Durch einen Baubeginn außerhalb der Brutzeit können die Tiere aber störungsärmere Bereiche aufsuchen und nach Abschluss der Arbeiten das Gebiet wieder besiedeln. Vor Baubeginn ist sicherzustellen, dass die bekannten oder neu entstandenen Strukturen nicht von Vögeln oder Fledermäusen genutzt werden.

3.4.2 Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten wird keine ausführliche Prüfung durchgeführt, sondern die Betroffenheit tabellarisch aufgeführt. In Tabelle 7 sind die 2010 im Eingriffsgebiet brütenden Vogelarten aufgeführt, die nicht streng geschützt sind. Die Prüfung wird entsprechend dem Leitfaden zur Artenschutzrechtlichen Prüfung des Landes Hessen vom September 2009 durchgeführt, da ein entsprechendes Analogon für Rheinland-Pfalz fehlt.

Tabelle 7: Alle Brutvorkommen im Eingriffsgebiet

Art	Wiss. Artname	BNat-SchG 2009	Status = regelmäßig Brutvogel	Eingriffsbereich Brutpaar (Anzahl Ex.)	Stadtgebiet Mainz Brutpaar (Anzahl Ex.)	Rheinland-Pfalz (Anzahl Ex.)	pot. betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG ⁴	pot. betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	pot. betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG ⁵	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt Nr.)	Hinweise auf artenschutzrechtliche Vermeidungs-/ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung ⁶
Aaskrähe (Raben-)	<i>Corvus c. corone</i>	b		(3)	nB ⁷	nB			(X)	temporäre Vergrämung durch Störung	Ersatz durch geplante Begrünung (Bäume) im Vorhabensgebiet
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	X	2-3	nB	nB		(X)	(X)	Anlagebedingter Verlust von 2-3 Brutplätzen in Gebüsch/Hecken sowie Nahrungshabitat, temporäre Vergrämung durch Störung	Ersatz durch geplante Begrünung (Gebüsch, Hecken) im Vorhabensgebiet, Nahrungshabitat (Rasenflächen)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	X	1	nB	nB			(X)	Baubedingte temporäre Vergrämung	Wiederbesiedlung nach Bauende sehr wahrscheinlich
Elster	<i>Pica pica</i>	b		(3)	nB	nB			(X)	Baubedingte temporäre Vergrämung	Ersatz durch geplante Begrünung (Bäume) im Vorhabensgebiet
Fitis	<i>Phyloscopus trochilus</i>	b		1	nB	nB			(X)	Baubedingte temporäre Vergrämung	Ersatz durch geplante Begrünung (Bäume) im Vorhabensgebiet
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	b	X	1	nB	nB		X	(X)	Anlagebedingter Verlust von einem Brutplatz in Gebüsch/ Hecken, temporäre Vergrämung durch Störung	Ersatz durch Gestaltungspflanzung niedrige dichte Büsche, Hecken im Vorhabensgebiet (Garten- und Grünanlage)

⁴ Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist

⁵ Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.

⁶ Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

⁷ nB: Mangels Untersuchung sind die Zahlen für Mainz und Rheinland-Pfalz nicht bekannt

Art	Wiss. Artname	BNat-SchG 2009	Status I = regelmäßiger Brutvogel	Eingriffsbereich Brutpaar (Anzahl Ex.)	Stadtgebiet Mainz Brutpaar (Anzahl Ex.)	Rheinland-Pfalz (Anzahl Ex.)	pot. betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG ⁴	pot. betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	pot. betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG ⁵	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt Nr.)	Hinweise auf artenschutzrechtliche Vermeidungs-/ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung ⁶
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	b	X	1-2	nB	nB		X	(X)	Anlagebedingter Verlust von einem Brutplatz in Gebüsch/ Hecken, temporäre Vergrämung durch Störung	Ersatz durch Gestaltungspflanzung niedrige dichte Büsche, Hecken im Vorhabensgebiet (Garten- und Grünanlage)
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	b		1	nB	nB		(X)		Anlagebedingter Verlust Nahrungshabitat, temporäre Vergrämung durch Störung	Ersatz durch geplante Begrünung im Vorhabensgebiet
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	s		1	nB	nB		(X)		Anlagebedingter Verlust Nahrungshabitat, temporäre Vergrämung durch Störung	Ersatz durch geplante Begrünung im Vorhabensgebiet
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b	X	1	nB	nB		(X)	(X)	Anlagebedingter Verlust Nahrungshabitat (Wiese), temporäre Vergrämung durch Störung	Ersatz Brutnische (künstliche Nisthilfe) an geplanter Bebauung, Nahrungshabitat durch Begrünung und Bebauung im Vorhabensgebiet, Nahrungshabitat (Rasenflächen, Gebäude)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	X	1	nB	nB		(X)	(X)	Beseitigung einer regelmäßig genutzten Fortpflanzungsstätte (Gebüsch, Baum) von einem Brutpaar	Ersatz durch geplante Begrünung (Büsch, Bäume) im Vorhabensgebiet
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	b		(2)	nB	nB		(X)		Anlagebedingter Verlust Nahrungshabitat	Ersatz durch geplante Begrünung im Vorhabensgebiet
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	b		(6)	nB	nB		(X)		Anlagebedingter Verlust Nahrungshabitat	Ersatz durch geplante im Vorhabensgebiet

Art	Wiss. Artname	BNat-SchG 2009	Status I = regelmäßiger Brutvogel	Eingriffsbereich Brutpaar (Anzahl Ex.)	Stadtgebiet Mainz Brutpaar (Anzahl Ex.)	Rheinland-Pfalz (Anzahl Ex.)	pot. betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG ⁴	pot. betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	pot. betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG ⁵	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt Nr.)	Hinweise auf artenschutzrechtliche Vermeidungs-/ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung ⁶
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	X	3-4	nB	nB		(X)	(X)	Anlagebedingter Verlust von einem Brutplatz in Gebüsch/ Hecken, temporäre Vergrämung durch Störung	Ersatz durch Ausgleichsbepflanzung niedrige dichte Büsche, Hecken im Vorhabensgebiets (Garten- und Grünanlage)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	B	1-2	nB	nB			X	Beseitigung einer regelmäßig genutzten Fortpflanzungsstätte (Baum) von einem Brutpaar	Ersatz durch geplante Begrünung (Bäume) im Vorhabensgebiet
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b		1	nB	nB		(X)		Anlagebedingter Verlust Nahrungshabitat	Ersatz durch geplante Begrünung im Vorhabensgebiet
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b		1	nB	nB		(X)		Anlagebedingter Verlust Nahrungshabitat	Ersatz durch geplante Begrünung im Vorhabensgebiet
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	s		1	nB	nB		(X)		Anlagebedingter Verlust Nahrungshabitat	Ersatz durch geplante Begrünung (Bäume) im Vorhabensgebiet
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	X	2	nB	nB		(X)	(X)	Anlagebedingter Verlust von zwei Brutplätzen in Gebüsch/ Hecken, temporäre Vergrämung durch Störung	Ersatz durch Ausgleichsbepflanzung niedrige dichte Büsche, Hecken im Vorhabensgebiets (Garten- und Grünanlage)

3.5 Sonstige streng geschützte Arten

Im südwestlichen Bereich des Gebiets steht eine freistehende Natursteinmauer. Hier wurden 2 mal Geräusche festgestellt, die auch fliehenden Zauneidechsen zugeordnet werden könnten. Da im restlichen Gebiet keine Nachweise gelangen, kann davon ausgegangen werden, dass es sich hier höchstensfalls um Einzeltiere handelt, eventuell auch nur Mäuse waren.

Vielleicht können aber die Steine verwendet werden um im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs in der nördlichen Freifläche entsprechende Strukturen für Zauneidechsen anzulegen.

In der Klasse der Insekten, und hier speziell die Ordnungen der Schmetterlinge und Heuschrecken, sind im Rahmen der Übersichtskartierungen keine streng geschützten, gefährdeten oder stenöken Arten gefunden worden (Tabelle 8).

Tabelle 8: Übersichtskartierung Tagfalter und Heuschrecken im Eingriffsgebiet

Tagfalter	
Aglais urticae LINNAEUS 1758 - Kleiner Fuchs	
Coenonympha pamphilus LINNAEUS 1758 - Kleiner Heufalter	
Inachis io LINNAEUS 1758 – Tagpfauenauge	
Lasiommata megera LINNAEUS 1767 – Mauerfuchs	
Lycaena phlaeas LINNAEUS 1761 - Kleiner Feuerfalter	
Maniola jurtina LINNAEUS 1758 - Großes Ochsenauge	
Melanargia galathea LINNAEUS 1758 – Schachbrettfalter	
Papilio machaon LINNAEUS, 1758 – Schwalbenschwanz	
Pieris napi LINNAEUS 1758 – Grünaderweißling	
Pieris rapae LINNAEUS, 1758 - Kleiner Kohlweißling	
Polyommatus icarus ROTTEMBURG 1775 - Hauhechel-Bläuling	
Heuschrecken	
Phaneroptera falcata	Gemeine Sichelschrecke
Conocephalus discolor	Langflügelige Schwertschrecke
Tettigonia viridissima	Grünes Heupferd
Metrioptera roeselii	Roesels Beißschrecke
Oecanthus pellucens	Weinhähnchen
Chrysochraon dispar	Große Goldschrecke
Chorthippus biguttulus	Nachtigall-Grashüpfer
Chorthippus dorsatus	Wiesengrashüpfer
Chorthippus parallelus	Gemeiner Grashüpfer

4 Planungshinweise

Bezüglich der oben dargelegten, zu erwartenden Auswirkungen auf die örtliche Lebensgemeinschaft (Zoozönose) von verschiedenen europäischen Vogelarten können verschiedene Kompensationsmaßnahmen formuliert werden. Vergleichbar der Systematik der Eingriffsregelung ist hierbei eine hierarchische Abfolge einzuhalten: Vermeidung, Sicherung, Ausgleich und Ersatz. Für die betroffene Tiergruppe werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen, die Belange des Artenschutzes abdecken, aber auch aus Gründen des allgemeinen Natur- und Landschaftsschutzes erforderlich sind. Näheres ist in der Ausführungsplanung zu regeln.

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

- Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm und größer in 1 m Höhe unterliegen der Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz vom 12.12.2003 und sind, soweit planerisch möglich, zu erhalten.
- Insbesondere der alte Baumbestand südöstlich der Kirche mit seinen Specht- und Stammhöhlen sollte, soweit planerisch möglich, erhalten bleiben.
- Die restlichen Bäume und flächigen Gehölze sind ebenfalls, soweit planerisch möglich zu erhalten.
- Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind Gehölzrodungen – außer im Fall von Gefahrensituationen sowie im Zuge forstlicher Bewirtschaftung von Wäldern nach guter fachlicher Praxis – zeitlich begrenzt, um Vogelbruten und andere Baumbewohner (wie Fledermäuse) vor Störungen und vermeidbaren Verlusten zu schützen. Das Fäll- und Rodungsverbot gilt vom 1. März bis zum 30. September, was auch die Belange des Vogel- und Fledermausschutzes im vorliegenden Fall berücksichtigt.

4.2 Sicherungs- und Eingriffsminderungsmaßnahmen

- Bestehen bleibende Bäume und Gebüsche sind zu ihrem Schutz vor eventuellen Beschädigungen durch Baumaschinen sowie zu ihrem langfristigen Erhalt abzusichern, beispielsweise durch die Errichtung von Bauzäunen.

4.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- Nichtvermeidbare Verluste von Bäumen und Gebüschen, die von Vögeln als Nahrungs- und Brutplätze und Fledermäusen bei ihren Jagdflügen auf Insekten aufgesucht werden, bzw. aufgesucht werden können, sind durch entsprechende Wiederbepflanzung auszugleichen. Hierbei ist auf die Auswahl einheimischer Laubgehölze zu achten, um ausreichende Nahrungsverfügbarkeit herzustellen. Es eignen sich hierzu auch Dach- und/oder Fassadenbegrünungen.
- Ist eine Fällung von Bäumen mit Spechthöhlen und/oder große Stammhöhlenräumen, sowie andere potenziellen Ast-, Rinden oder Stammquartiere, un-

vermeidbar, sind besondere Vorkehrungen notwendig. Zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten müssen diese potenziellen Quartiere kurz vor der geplanten Fällung einer qualifizierten Inspektion unterzogen werden. Kann eine umgehende Fällung dann nicht gewährleistet werden, so ist das potenzielle Quartier zu verschließen. Für den Ersatz der Brut- und Niststätten sind zusätzlich für jedes wegfallende Quartier 2 Fledermaussteine (z.B. Typ FST-QR von www.hasselfeldt-artenschutz.de) oder Flachkästen im funktional-räumlich zusammenhängenden Umfeld an zu bringen.

- Verlagerung des Materials der Trockenmauer als neue Trockenmauer oder Steinwall in eine im Rahmen der Planung anzulegende naturnahe Grünfläche als Habitatstruktur für Reptilien.
- Künstliche Nisthilfen an bestehenden bleibenden oder neu gepflanzten Bäumen oder an Gebäuden helfen über die Zeit der vorübergehenden Habitatentwertung Brutplätze für europäische Vogelarten bereit zu stellen (für Nischenbrüter z.B. Fa. Schwegler Typ 1N 2 Stück und Typ 2H 2 Stück, für Höhlenbrüter Typ 1B/2M 32mm 4 Stück und Typ 1B/2M 26mm 4 Stück oder vergleichbare Typen von www.hasselfeldt-artenschutz.de).

5 Zusammenfassung

Bei Untersuchungen im späten Frühjahr und Sommer 2010 wurden im Plangebiet L65 Henry-Moisand-Straße Biotoptypen, Vögel und geschützte Bäume kartiert.

Dabei wurden mindestens 19 Vogelarten nachgewiesen.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorschlagen.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen tritt bei der Gruppe der Vögel kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

Die fortschreitende Sukzession in dem Gebiet kann in den folgenden Jahren zu neuen Habitatqualitäten führen, so dass in 2012 oder später aufbauend auf diesen Bericht die Situation neu beurteilt werden müsste.

6 Literatur

Bauer H.-G., P. Berthold, P. Boye, W. Knief, P. Südbeck & K. Witt (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Ber. Vogelschutz 39: 13-60.

Bauer, H.-G. & P. Berthold (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung. Wiesbaden. Aula-Verlag. 715 S.

Bauer, S. & G. Thielke (1982): Gefährdete Brutvogelarten in der Bundesrepublik Deutschland und im Land Berlin: Bestandsentwicklung, Gefährdungsursa-

chen und Schutzmaßnahmen. Vogelwarte 31: 183-391.

Bibby, C.J., N.D. Burgess & D.A. Hill (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul.

Boye, P., R. Hutterer & H. Benke (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33 – 39. Bonn-Bad Godesberg.

EU (2003): Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (92/43/EWG) und Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG),

EU (2003): Vogelschutzrichtlinie der EU, Direktive 79/409/EEC on the conservation of wild birds, Anhang 1.

Glutz von Blotzheim, U.N. & K. M. Bauer (1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 bis 14. Wiesbaden, 1998. Aula-Verlag.

Heine, G., H. Jacoby, H. Leuzinger & H. Stark (1998/99): Die Vögel des Bodenseegebietes. Orn. Jh. Bad.-Württ. 14/15: 1-847.

HMUELV (2009): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. September 2009.

Hölzinger, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 1, Teil 2. S. 725-1420. Karlsruhe 1987.

Lambrecht, H., J. Trautner, G. Kaule & E. Gassner (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz –FKZ 801 82 130. Endbericht 316 S. Bonn 2004.

MUF: Natura 2000 Datenblätter

<http://www.muf.rlp.de/natura2000/vsg/Datenblaetter/Voegel/>

OAG Bodensee (1983): Die Vögel des Bodenseegebietes. Konstanz 1983. 379 pp.

Rassmus, J., Herden, Chr., Jensen, I., Reck, H. & K. Schöps (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Ergebnisse aus dem F+E-Vorhaben 898 82 024 des Bundesamtes für Naturschutz 2003, 298

Seiten. Angewandte Landschaftsökologie 51.

Rote Listen: <http://www.rote-listen.de/rlonline/>

Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief [Nationales Gremium Rote Liste Vögel] (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. The Red List of breeding birds of Germany, 4th edition, 30 November 2007 (erschienen 2008).

7 Anlagen

Anlage Tab. 1: Klassifizierungen für die Vogelbeobachtungen

Abkürzung	Status
Brut (B), BV	Brutvogel, Brutverdacht
Rand (BR)	Brut am Randes des UG
Gast (G)	Nahrungsgast, Durchzügler
Neozoen (N)	(Zoo-)Flüchtling
Potenziell (P)	Brutvorkommen möglich, zu kurze Untersuchungsperiode
Zug (Z)	ziehender Vogel (überfliegend oder rastend)

Anlage Tab. 2: Gefährdungskategorien der Roten Listen

Rote Liste Deutschland (2008)	Rote Liste Rheinland-Pfalz (1992)
0 Bestand erloschen	0 Bestand erloschen
1 Vom Erlöschen bedroht	1 Vom Erlöschen bedroht
2 Stark gefährdet	2 Stark gefährdet
3 Gefährdet	3 Gefährdet
R Arten mit geograph. Restriktion	V Vorwarnliste, potenziell gefährdet
V Vorwarnliste	R Geografische Restriktionen
- c3- und c4-Arten, keine Gefährdung	
IV Unzureichende Datenlage	
II,III Keine Kriterien-Abfrage	

Anlage Tab. 3: IUCN - weltweite Rote Liste



Die Gefährdungsstufen gemäß IUCN von 2009

EX	Extinct (ausgestorben)
EW	<i>Extinct in the Wild</i> (in freier Wildbahn ausgestorben)
CR	<i>Critically Endangered</i> (vom Aussterben bedroht)
EN	<i>Endangered</i> (stark gefährdet)
VU	<i>Vulnerable</i> (gefährdet)
NT	<i>Near Threatened</i> (gering gefährdet)
LC	<i>Least Concern</i> (nicht gefährdet)
	<i>Data Deficient</i> (keine ausreichenden Daten)
	<i>Not Evaluated</i> (nicht eingestuft)

Anlage 4. Abkürzungen (s. auch Anlage 1 und 2):

BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung, Neufassung 16.02.2005

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz, März 2002

BP – Brutpaar

D - Deutschland

Ex - Einzeltier

FFH - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU (92/43/EWG)

Anhang I Natürliche Lebensräume zur Ausweisung von Schutzgebieten

Anhang I Streng geschützte Vogelarten, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen

Anhang II Jagdbare Vogelarten und jagdbare Vogelarten für bestimmte Mitgliedstaaten

Anhang II Tier- und Pflanzenarten zur Ausweisung von Schutzgebieten

Anhang III Kriterien zur Ausweisung der Gebieten für Natura 2000

Anhang III Vom Handelsverbot ausgenommene, bzw. mit eingeschränkter Nutzungsmöglichkeit

Anhang IV Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten

Anhang IV Verbotene Methoden des Fangs, der Tötung und des Transports

Anhang V Tier- und Pflanzenarten unter kontrollierter Nutzung

Anhang VI Verbotene Methoden und Mittel des Fangs, der Tötung und Beförderung

RL – Rote Liste

HES – Hessen

RLP – Rheinland-Pfalz

UG – Untersuchungsgebiet

VSG – Vogelschutzgebiet

7.1 Photodokumentation













Baum 16



Baum 19 und 33-36



Baum 24



Baum 29



Baum 25



Blick auf Baum 29, 25, 32